

RS Vwgh 1991/2/12 89/07/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs2;

Rechtssatz

Eine gemäß § 66 Abs 2 AVG ergangene kassatorische Berufungsentscheidung und die sie tragenden Aufhebungsgründe entfalten für das weitere Verfahren die Rechtswirkung, daß die erstinstanzliche Behörde an die Rechtsanschauung, welche die Berufungsbehörde ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat, gebunden ist - und zwar solange, als nicht seit der Erlassung des die Angelegenheit zurückverweisenden Bescheides eine wesentliche Änderung der Sachlage und/oder Rechtslage eingetreten ist. Diese Bindungswirkung besteht auch für die Berufungsbehörde.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989070195.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>